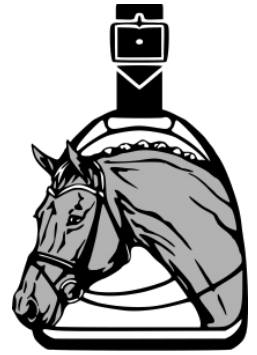


REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Reiterverein Kesternich 1971 e.V. mit dem Sitz in Kesternich und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Aachen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Aachen und durch den Kreisverband Aachen Mitglied des Pferdesportverband Rheinland e.V. (Landesverband) in Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet werden (vgl. § 17).

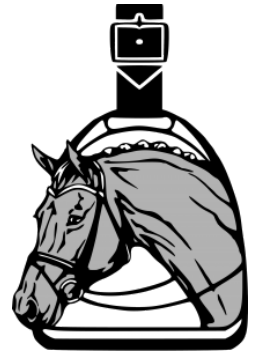
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt:

1. die Förderung des Sports [§ 52 (2) Nr. 21 AO]

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend, durch Reiten;
2. die Ausbildung von Reiter und Pferd in verschiedenen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen sowie die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
8. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports, insbesondere des Reitsportes, als Kulturgut;
9. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;
10. Förderung im Jugendbereich.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

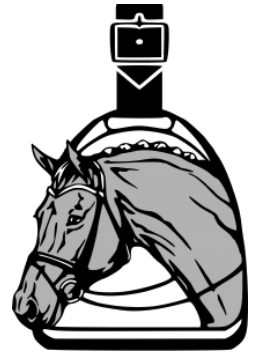
1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Das Eintrittsalter beträgt mindestens 6 Jahre.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins in Textform zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Beitragsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Datenänderungen zu ihrer Mitgliedschaft und zu den von ihnen angemeldeten Pferden für die Anlagennutzung umgehend dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

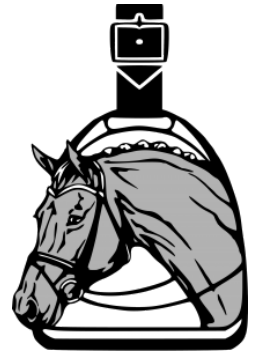
1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen und ist jederzeit zum Monatsende möglich.
3. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, ist der fällige Mitgliedsbeitrag einschließlich des Monats des Austritts noch voll zu zahlen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen, sind in § 7 geregelt.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied einen Beitrag gemäß Gebührenordnung trotz dreifacher vorheriger Mahnung insgesamt zwölf Monate nicht entrichtet hat. Zahlungserinnerungen und Mahnungen sind in Textform zu versenden.
 - b) wenn das Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder strafrechtlich verurteilt wurde.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



- c) wenn das Mitglied gegen §8 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd und/oder §9 Verpflichtungen gegenüber anderen Personen verstößt.
2. Für einen solchen Beschluss der Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder stimmen.
 3. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf Verlangen die Gründe der Entscheidung in Textform anfordern. Es kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch in Textform begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

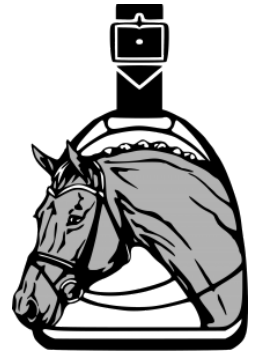
1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 9 Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



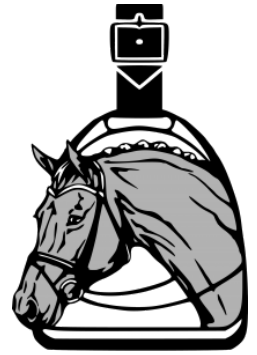
4. Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, wer den im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
5. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vorstands verlängert werden.

§ 10 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Januar bis Dezember).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und ggfs. Helferstunden, ausgleichsweise Geldzahlungen, sowie ggfs. Beiträge für die Anlagennutzung gemäß Gebührenordnung zu leisten.
3. Die in Abs. 2 genannten Beiträge werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr gemäß Gebührenordnung zu zahlen.
5. Die Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Helferstunden sind gemäß Gebührenordnung im Folgejahr zu zahlen.
6. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Monats, so sind für diesen Monat ebenfalls die in Abs. 2 genannten Beiträge zu zahlen. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so sind der Mitgliedsbeitrag und ggfs. Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Helferstunden auch für den Austrittsmonat zu zahlen.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



7. Die Beiträge für die Anlagennutzung sind für das laufende Jahr gemäß Gebührenordnung zu zahlen und verstehen sich als Jahresbeitrag.
8. Eine Beitragsermäßigung wird Personen mit GdB 50 und höher gemäß Gebührenordnung auf Antrag gewährt. Der Nachweis über den GdB ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzuzeigen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

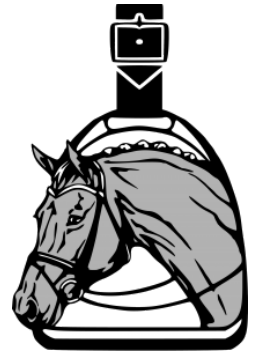
1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



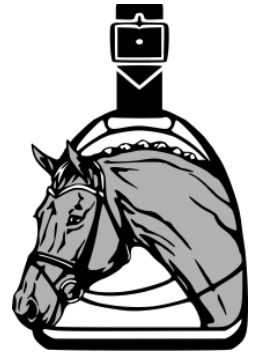
7. Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmbfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Enthaltungen werden nicht mitgewertet.
8. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 15. Lebensjahr Wahl- und Stimmberechtigung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
9. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) die Wahl des erweiterten Vorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Jahr,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Änderung der Gebührenordnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Genehmigung des Kassenberichts,
 - h) die Genehmigung des Jahresberichts,
 - i) die Entlastung des Vorstands,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über eingegangene Beschwerden,
 - l) die Beschlussfassung für außerordentliche Ausgaben,
 - m) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - n) die Auflösung des Vereins.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



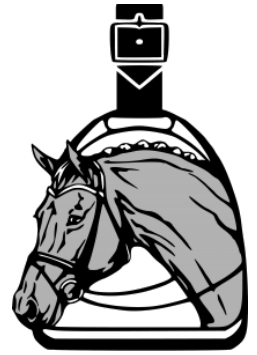
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Die gewählten Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - i. 1. Vorsitzender
 - ii. Geschäftsführer
 - b) der erweiterte Vorstand
 - i. Stellvertretender Vorsitzender
 - ii. Kassierer
 - iii. Sportwart
 - iv. Jugendwart (optional)
 - v. Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Beide sind im Vereinsregister anzugeben.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist sofort möglich. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes um einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbots von Versammlungen eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann in einer späteren Sitzung erneut abgestimmt werden.

§15 Aufgaben des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand

- a) ist zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b) ist zuständig für die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- c) ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte,
- d) ist zuständig für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

2. Der Gesamtvorstand

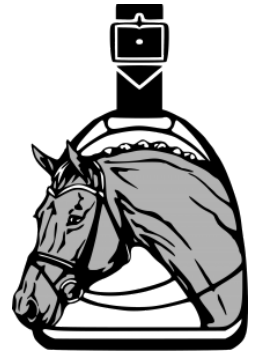
- a) ist zuständig für die Festlegung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- b) ist zuständig für die Beratung zu Regelungen zu laufenden Geschäften,
- c) ist zuständig für die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten bzw. Uneinigkeiten unter den Vereinsmitgliedern,
- d) ist befugt, Ausgaben bis maximal 3000 €, welche nicht im Haushaltsplan des Vereins vorgesehen sind, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

3. Der 1. Vorsitzende

- a) beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt.
- b) hat den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzufassen.
- c) kann den Geschäftsführer beauftragen, den Jahresbericht zu verfassen.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



4. Der Geschäftsführer

- a) führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins und sämtliche Karteien (Mitglieder, Anlagennutzer, Helferstunden, etc.).
- b) hat über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

5. Der Kassierer

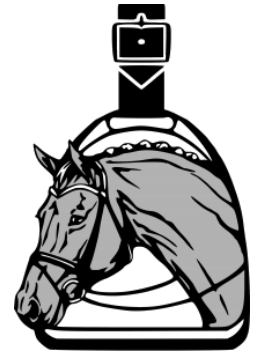
- a) hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- b) hat die Einkassierung der in §10 genannte Beiträge vorzunehmen.
- c) tätigt Auszahlungen auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands.
- d) informiert die Mitgliederversammlung über die Kassenverwaltung.

§ 16 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Landespfedersportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Nationalität,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geschlecht,
 - f) Telefonnummer,
 - g) E-Mail-Adresse,
 - h) Bankverbindung,
 - i) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

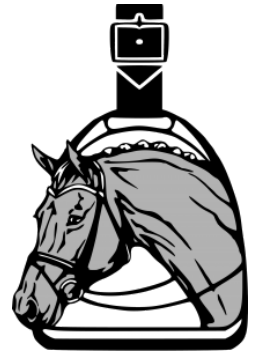
52152 Simmerath



2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden:
 - a) Geburtsjahr,
 - b) Geschlecht,
 - c) Sportartenzugehörigkeit.Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Gemeindesportverband
 - b) Kreispferdesportverband Aachen
 - c) Pferdesportverband Rheinland
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

REITERVEREIN KESTERNICH 1971 e.V.

52152 Simmerath



8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als 10 Mitglieder dem Verein angehören, oder wenn gemäß § 13 Abs. 2 eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitgliedschaft die Auflösung beschlossen hat.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Simmerath, Ortsteil Kesternich zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.